

Groß-Berlin werden nur auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs gerichtlich verfolgt.

### § 28

Für die Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels sind die großen Strafkammern zuständig. Die Aburteilung kann im beschleunigten Verfahren erfolgen.

### § 29

Die Zustellung und die Vollstreckung der vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs erlassenen Strafbescheide erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Sie sind von dem Gerichtsvollzieher persönlich vorzunehmen.

## **Anlage 1**

### **zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung**

### **Liste der Sachen, Gegenstände oder Waren zu § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels**

Bei der im § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl.

S. 327) hingewiesenen besonderen Liste von Sachen, Gegenständen oder Waren handelt es sich um folgende:

- Geld,
- Wertpapiere,
- Edelmetalle,
- Edelsteine,
- Briefmarken mit Sammlerwert,
- Kunstgegenstände,
- Schmucksachen,
- Konstruktionszeichnungen,
- technische Zeichnungen,